

## Sinkende BBG 2022 = reduziertes Fördervolumen bAV & Basisrente

### Hintergrund

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den [Referentenentwurf für die Rechengrößen in der Sozialversicherung 2022](#) vorgelegt. Bundesregierung und Bundesrat hatten diesem in der Vergangenheit immer ohne Änderung zugestimmt. **Update 20.10.: Das Kabinett hat die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2022 endgültig beschlossen.**

Die Berechnungsgrundlage dieser Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) findet sich in [§ 159 SGB VI](#). Da die Bruttolöhne 2020 je Arbeitnehmer im Westen Deutschlands pandemiebedingt zurückgingen, soll die allgemeine BBG für die gesetzliche Rentenversicherung in den alten Bundesländern von jährlich 85.200 € / monatlich 7.100 € in 2021 auf 84.600 € / 7.050 € in 2022 erstmals in ihrer Geschichte zurückgehen.

### Auswirkungen auf die bAV

Gutverdiener in den westlichen Bundesländern müssten demnach etwas weniger Abgaben zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Doch der West-Wert ist bundeseinheitlich auch **maßgeblich für die bAV**, sodass deren - im folgenden aufgeführte - Förderung im Zuge der BBG-Absenkung leicht fällt.

### Förderung der bAV

Die **Beiträge**, die in eine **Pensionskasse** (oder in einen anderen versicherungsförmigen Durchführungsweg, sprich Direktversicherung und Pensionsfonds) zum Aufbau der persönlichen Vorsorge fließen, werden nämlich bis zu folgenden Prozentsätzen gefördert. Multipliziert mit der **BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung West** sind:

- **8 % steuerfrei** ([§ 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz – EStG](#))

(Beiträge, für die die Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG a.F. (bis 31.12.2008) in Anspruch genommen wird, sind von diesen 8 % abzuziehen.)

2021: 85.200 € / 7.100 € \* 8 % = **6.816 € / 568 €**

2022: 84.600 € / 7.050 € \* 8 % = **6.768 € / 564 €**

- **4 % sozialversicherungsfrei** ([§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV](#))

(Das heißt, sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber sparen den auf den Pensionskassenbeitrag entfallenden Beitrag zur Sozialversicherung.)

2021: 85.200 € / 7.100 € \* 4 % = **3.408 € / 284 €**

2022: 84.600 € / 7.050 € \* 4 % = **3.384 € / 282 €**

### Auswirkungen in der Praxis

- **Kommunikations- und Informationsbedarf zwischen Arbeitgeber – Arbeitnehmer – Pensionskasse**

### Arbeitgeber müssen ...

... das Absinken der BBG auf **arbeitsrechtlicher Ebene** begleiten.

Die **arbeitsvertraglichen Zusagen, Versorgungsordnungen und Entgeltumwandlungsvereinbarungen**

müssen geprüft werden (z.B.: Besteht eine Beschränkung auf 4 % oder 8 % der BBG? Ist grundsätzlich die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge fixiert?). Personaler haben die betroffenen Arbeitnehmer aufzuklären und – bei arbeitnehmerfinanzierter bAV – die entsprechenden Umwandlungsvereinbarungen zu reduzieren. Außerdem muss eine Umsetzung im **Abrechnungssystem der Lohnbuchhaltung** erfolgen.

... die notwendigen Schritte mit dem **Versorgungsträger vereinbaren**.

**Versorgungsträger müssen die Senkung z. B. auf der versicherungsvertraglichen Ebene mit einer Vertragsänderung begleiten.** Die Pensionskasse der Caritas erhebt keine zusätzlichen Verwaltungskosten für diesen Vorgang.

... die sinkende BBG tangiert konkret folgende Fälle:

- **Versicherungsförmiger Versorgungsträger (Pensionskasse, Direktversicherung, Pensionsfonds)**

**1.** Arbeitnehmer und Arbeitgeber nutzen den **sozialversicherungsfreien Höchstbetrag von 4 % der BBG 2021** voll aus und mindern den Beitrag auch **2022** nicht = jährlicher Beitrag von **3.408 €**.

a) Arbeitnehmer verdient unterhalb der BBG

Wird der Beitrag 2022 nicht reduziert, fallen für 24 € jährlich bzw. 2 € monatlich Sozialabgaben an und werden auch in der Rentenphase verarbeitet,

=> d.h. es kommt zur **Doppelverbeitragung**.

=> Mit der Minderung der Sozialversicherungsersparnis sinkt auch der **gesetzlich zu gewährende Arbeitgeberzuschuss gem. § 1a BetrAVG**.

b) Arbeitnehmer verdient oberhalb der BBG: Das Absenken der BBG hat keinerlei Auswirkungen.

**2.** Arbeitnehmer wandelt **8 % der BBG 2021** um, bei einem Verdienst oberhalb der BBG gesetzliche Rentenversicherung West. Der jährliche Beitrag beträgt also **6.816 €**. Wird der Beitrag 2022 nicht gesenkt, werden 4 € des Beitrages **nicht mehr steuerlich gefördert**.

- **Tarifvorrang:**

Bei explizierter Nennung der 4 % Grenze in Tarifverträgen darf nicht mehr umgewandelt werden ([§ 20 I BetrAVG](#)).

- **Unterstützungskasse und Pensionszusage (unmittelbare Versorgungszusage)**

Im Falle der arbeitnehmerfinanzierten bAV / **Entgeltumwandlung** ist der maximal sozialversicherungsfreie Beitrag ebenfalls auf **4 % der BBG** beschränkt ([§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IV](#)).

=> D.h. auch hier besteht das Risiko einer **Doppelverbeitragung** (wenn Arbeitnehmer Verdienst unterhalb der BBG liegt).

=> Außerdem wirkt sich die Senkung der BBG auf den **Insolvenzschutz** aus: Entgeltumwandlungen, die über die 4 % der BBG hinausgehen, sind erst zwei Jahre nach der Umwandlung gegen eine Arbeitgeberinsolvenz geschützt.

=> Speziell bei der **rückgedeckten Unterstützungskasse** führen sinkende Beiträge gemäß [§ 4 d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 c\) S. 2 EStG](#) grundsätzlich zu einer Versagung des **Betriebsausgabenabzugs**, es sei denn die Verminderung der Beiträge beruht auf einer Änderung der Zusage oder Reduzierung der Entgeltumwandlung.

### **Außerhalb der bAV: Basisrente**

Auch der Höchstbetrag, den Sparer (insb. Selbstständige und Freiberufler) für die Basis /"Rürup"versorgung nach [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG](#) ansetzen können, sinkt 2022, weil er sich - multipliziert mit dem zugehörigen Beitragssatz - aus der BBG für die Rentenversicherung der Knappschaft (West) berechnet ([§ 10 Abs. 3 S.1 EStG](#)).

---